

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.10.2013

Geschäftszeichen:

II 53-1.23.16-176/12

Zulassungsnummer:

Z-23.16-1937

Geltungsdauer

vom: **4. Juni 2013**

bis: **18. April 2016**

Antragsteller:

Gleixner Dämm- und Messtechnik

Robert-Bosch-Straße 1

93489 Schorndorf

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoffe aus losen, ungebundenen Zellulosefasern "FLOCO'MOBIL Dämmflocke"
und "Floci-Cell"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit der unter Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der europäischen technischen Zulassung ETA-13/0374 vom 4. Juni 2013 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für den Dämmstoff mit den Bezeichnungen "FLOCO'MOBIL Dämmflocke" und "Floci-Cell" nach der europäischen technischen Zulassung ETA-13/0374.

Der Dämmstoff besteht aus losen, ungebundenen Zellulosefasern.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit erbracht¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Dämmstoff dient zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Dämmschichten durch maschinelle Verarbeitung an der Anwendungsstelle. Die maschinelle Verarbeitung erfolgt trocken oder unter Zugabe von Wasser.

Der Dämmstoff darf zur Wärmedämmung wie folgt im Bauwerk verwendet werden:

- Raumauffüllende Dämmung in geschlossenen Hohlräumen von Außen- und Innenwänden in Holzrahmenbauweise und vergleichbaren Konstruktionen
- Dämmung in geschlossenen Hohlräumen zwischen Sparren und Holzbalken sowie in Hohlräumen entsprechender Konstruktionen
- Freiliegende Dämmung auf horizontalen oder mäßig geneigten Flächen ($\leq 10^\circ$), z. B. Dämmung nicht begehbare, jedoch zugänglicher oberster Geschossdecken
- Hohlraumdämmung zwischen Lagerhölzern im Fußbodenbereich und vergleichbaren Unterkonstruktionen

Der Dämmstoff darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen er vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt ist.

1.2.2 Der Dämmstoff darf für vorgefertigte Außenbauteile GK 0 (Gefährdungsklasse 0 nach DIN 68800-3²) in Holzbauwerken unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- a) Die Bedingungen nach DIN 68800-2³, Abschnitte 5 bis 9, werden erfüllt.
- b) Die Bauteile werden werksseitig vorgefertigt, z. B. in Fertighausbetrieben, und ihre Herstellung wird überwacht. Der Dämmstoff wird entweder im Werk oder auf der Baustelle von innen trocken eingebaut.
- c) Die Einbaufeuchte des Konstruktionsholzes beträgt, auch bei geneigten Dächern, $u \leq 20\%$.
- d) Der Dämmstoff wird trocken eingebaut.

1.2.3 Der Dämmstoff darf allgemein für Außenbauteile GK 0 in Holzbauwerken verwendet werden, wenn neben den Bedingungen nach Abschnitt 1.2.2, Punkte a) und d), folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Einbaufeuchte des Konstruktionsholzes beträgt zum Zeitpunkt des raumseitigen Schließens der Bauteile $u \leq 20\%$, bei geneigten Dächern mit Dachdeckung $u \leq 35\%$.

¹ siehe Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2013/1, Anlage 4/9; zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 17. April 2013

² DIN 68800-3:1990-04 Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz

³ DIN 68800-2:1996-05 Holzschutz; Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

b) Bei geneigten Dächern mit Dachdeckung sind die Abdeckungen wie folgt ausgebildet:

b1) Oberseitige Abdeckung mit $s_d \leq 0,1$ m (Luftschichten zwischen Dämmstoff und Abdeckung brauchen nicht berücksichtigt zu werden);

Holzfaserdämmplatten nach DIN EN 13171⁴ oder poröse Faserplatten nach DIN EN 622-4⁵ bis zu einer Dicke von 25 mm sind zulässig, wenn die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl μ , geprüft nach DIN EN 12086⁶ (Prüfbedingung C), kleiner oder gleich 5 beträgt.

b2) Unterseitige Abdeckungen mit insgesamt $s_d \leq 2,0$ m (Bekleidung einschließlich einer eventuellen dampfhemmenden Schicht oder dergleichen).

1.2.4 Hinsichtlich des Brandverhaltens darf der Dämmstoff als normalentflammbarer Dämmstoff gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Dämmstoffes ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Andere Eigenschaften

Der Dämmstoff muss den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-13/0374 entsprechen, sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-13/0374 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Z-23.16-1937
- "Dämmstoff zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Dämmschichten durch maschinelle Verarbeitung an der Anwendungsstelle, Anwendungsbereiche siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das in der europäischen technischen Zulassung ETA-13/0374 genannte Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

4	DIN EN 13171:2009-02	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13171:2008
5	DIN EN 622-4:2010-03	Faserplatten; Anforderungen; Teil 4: Anforderungen an poröse Platten; Deutsche Fassung EN 622-4:2009
6	DIN EN 12086:2013-06	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit; Deutsche Fassung EN 12086:2013

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für die Dämmschicht folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$$\lambda = 0,040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

3.2 Holzschutz

Für die Verwendung der Dämmstoffe nach Abschnitt 1.2.2 und Abschnitt 1.2.3 gilt die Norm DIN 68800-2³.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung von Konstruktionen bei Verwendung der Dämmstoffe nach Abschnitt 1.2.2 und Abschnitt 1.2.3 gilt die Norm DIN 68800-2³.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt